



Das Lebensministerium

1. Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien
2. Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
3. Klub der Sozialistischen
Abgeordneten und Bundesräte
Parlament
1017 Wien
4. Parlamentsklub der
Österreichischen Volkspartei
Parlament
1017 Wien
5. Freiheitlicher Parlamentsklub
Parlament
1017 Wien
6. Klub der Grün-Alternative
Abgeordneten
Parlament
1017 Wien
7. Verfassungsgerichtshof
8. Verwaltungsgerichtshof
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
10. Bundeskanzleramt, Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
11. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission,
Sektion X
12. Bundeskanzleramt, Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
13. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Franz Morak
14. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Mag. Karl Schweitzer
15. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
16. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
17. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
18. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
19. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
Abteilung III/1
20. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
Staatssekretärin Ursula Haubner
21. Bundesministerium für Finanzen
22. Bundesministerium für Finanzen, Staatssekretär Alfred Finz
23. Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII/Zentrale Personalangelegenheiten
24. Bundesministerium für Inneres
25. Bundesministerium für Justiz
26. Bundesministerium für Landesverteidigung
27. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
28. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie



SEKTION VI - UMWELT

A-1010 Wien, Stubenbastei 5, Telefon (+43 1) 515 22, Telefax (+43 1) 515 22-7432, homepage:

www.lebensministerium.at

DVR 0441473, Bank PSK 5060007, UID ATU 37979906

www.parlament.gv.at

- Staatssekretär Mag. Helmut Kuckacka
29. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
 30. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen,
Staatssekretär Univ. Prof. Dr. Reinhart Waneck
 31. Rechnungshof
 32. Rechnungshof, Abteilung I/9
 33. Volksanwaltschaft
 34. Statistik Österreich
 35. Finanzprokuratur
 36. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
 37. Amt der Burgenländischen Landesregierung
 38. Amt der Kärntner Landesregierung
 39. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 40. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
 41. Amt der Salzburger Landesregierung
 42. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 43. Amt der Tiroler Landesregierung
 44. Amt der Vorarlberger Landesregierung
 45. Amt der Wiener Landesregierung (Stadtssenat)
 46. Österreichischer Städtebund
 47. Österreichischer Gemeindebund
 48. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
 49. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
 50. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
 51. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
 52. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
 53. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
 54. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
 55. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
 56. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
 57. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
 58. Österreichischer Gewerkschaftsbund
 59. Wirtschaftskammer Österreich
 60. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 61. Bundesarbeitskammer
 62. Österreichischer Landarbeiterkammertag
 63. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
 64. Vereinigung Österreichischer Industrieller
 65. Kammer der Wirtschaftstrehänder
 66. Österreichische Notariatskammer
 67. Österreichische Apothekerkammer
 68. Österreichische Ärztekammer
 69. Österreichische Dentistenkammer
 70. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
 71. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
 72. Österreichische Rektorenkonferenz
 73. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
 74. Österreichischer Gewerbeverein
 75. Handelsverband
 76. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
 77. Österreichisches Normungsinstitut

78. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
79. ÖAMTC
80. ARBÖ
81. VCÖ
82. Rat für Forschungs- und Technologiekooperation
83. Österreichische ARGE für Rehabilitation
84. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
85. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
86. Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
87. Österreichischer Verband der Markenartikel-Industrie
88. ARGE Daten
89. Institut für Europarecht
90. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Graz
91. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
92. Zentrum für Europäisches Recht, Universität Innsbruck
93. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Salzburg
94. Institut für Europarecht, Universität Linz
95. Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
96. Österreichische Arbeitsring für Lärmbekämpfung
97. Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen
98. Rechtswissenschaftliche Fakultät
99. Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
100. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
101. Naturfreunde
102. Österreichischer Alpenverein
103. Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
104. Welt Natur Fonds, WWF-Österreich
105. GLOBAL 2000
106. Kuratorium Rettet den Wald
107. Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
108. Greenpeace
109. Umweltberatung Österreich
110. Umweltschutzanstalt NÖ
111. Umweltschutzanstalt Tirol
112. Umweltschutzanstalt OÖ
113. Umweltschutzanstalt Steiermark
114. Umweltschutzanstalt Wien
115. Umweltschutzanstalt Kärnten
116. Umweltschutzanstalt Burgenland
117. Naturschutzanstalt für Vorarlberg
118. Landesumweltschutzanstalt Salzburg
119. Technologie Transfer Zentrum Leoben, Ing. Erich Pachatz
120. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
121. Verein für Konsumentinformation
122. Interuniversitäres Forschungszentrum Graz
123. Kommunalkredit Austria
124. Gesellschaft für Österreichische Chemiker
125. Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/13
126. Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
127. Univ. Prof. Dr. Paul Brunner (Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)

- 128.Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Wruss (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 129.Univ. Prof. DDr. Manfred Haider (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 130.Univ. Prof. Dr. Rolf Schulte-Hermann (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 131.Univ. Prof. Dr. Friedrich Wurst (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 132.Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Lengyel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 133.Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Johannes Reitingner (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 134.Univ. Prof. Dr. Bernd Schwaighofer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 135.Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Heinz Brandl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 136.Univ. Prof. Dipl. Ing. DDr. Albert Hackl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 137.Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 138.Univ. Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 139.Univ. Prof. Dr. Gerhard Vogel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 140.Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Peter Lechner (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 141.Univ. Prof. Dr. Karl-Erich Lorber (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 142.Mag. Georg Rebernik (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
- 143.Montanuniversität Leoben, Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
- 144.Umweltbundesamt GmbH
- 145.ÖKOBÜRO-Koordinierungsstelle österr. Umweltorganisationen
- 146.Sicherheitstechnische Prüfstelle des Unfallverhütungsdienstes der Allg. Unfallversicherungsanstalt
- 147.Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- 148.Rechtsanwaltskammer Wien
- 149.Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte
- 150.Bundesvergabeamt

Wien, am 28. März 2003

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
62 3523/3-VI/2/03

Sachbearbeiter(in), DW
Mag. Hochholdingner, 3438

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich beiliegend den Entwurf eines

**Bundesgesetzes, mit dem das
Altlastensanierungsgesetz geändert wird**

samt Erläuterungen, das im Rahmen der Budgetbegleitgesetze dem Nationalrat vorgelegt werden soll. Es ergeht das Ersuchen, die Stellungnahme per e-mail an Abteilung.62@bmlfuw.gv.at bis längstens

25. 04. 2003, 9.00 Uhr einlangend

zu übermitteln. Eine Fristerstreckung ist nicht möglich, da der Zeitplan für die Budgetbegleitgesetze sehr strikt ist.

Sollte bis zu dem oben genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht.

Bei Abgabe einer Stellungnahme wird ersucht, 25 Exemplare in Papierform an die Parlamentsdirektion zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
SC Dr. Zahrer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: Csere

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102.“

2. § 2 Abs. 5 bis 7 entfällt.

3. Dem § 2 werden folgende Abs. 16 und 17 angefügt:

„(16) Erdaushub im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Material, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt, sofern der überwiegende Anteil Boden oder Erde ist.

(17) Bodenaushubmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach einer Umlagerung – anfällt, sofern der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB mineralischen Baurestmassen, nicht mehr als fünf Volumsprozent beträgt und keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen mit organischen Abfällen, zB Kunststoff, Holz, Papier, vorliegen. Die bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor dem Aushub im Boden oder Untergrund vorhanden sein.“

4. § 3 Abs. 1 lautet und folgender Abs. 1a wird eingefügt:

„(1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen

1. das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erde; als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch
 - a) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle, Zwischen- oder Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten),
 - b) das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung,
 - c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen oder der Bergversatz mit Abfällen,
2. das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, welche dem Geltungsbereich der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, unterliegen,
3. das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten, ausgenommen das Verwenden von nur mechanisch behandelten Frischholzabfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten,
4. das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes.

(1a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind

1. Berge (taubes Gestein) und Abraummateriale, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegt; Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß Mineralrohstoffgesetz anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden,
2. radioaktive Stoffe gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,
3. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich,
4. Bodenaushubmaterial, sofern dieses die Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 einhält; weiters Bodenaushubmaterial, sofern dieses die Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1, Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, einhält und entweder auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird oder für die Ablagerung auf einer dafür genehmigten Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert wird,
5. Baurestmassen, die in der Anlage 2 genannt sind, sofern diese die Anforderungen der Anlage 2 einhalten und entweder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß

verwendet werden oder für eine Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß außerhalb des Bundesgebietes befördert werden,

6. Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, welche dem Geltungsbereich der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, unterliegen, sofern diese Rückstände auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert werden,
7. Flug- und Bettaschen oder Schlacken, die bei der Verbrennung oder Vergasung von Kohle zum Zweck der Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme anfallen, sofern
 - a) zumindest 90% der Energie- oder Wärmeleistung aus der Verbrennung oder Vergasung von Kohle stammen und
 - b) im Fall eines Abfalleinsatzes nur nicht gefährliche Abfälle, die zur Energiegewinnung beitragen, mitverbrannt werden und
 - c) die Aschen und Schlacken in die ursprüngliche Lagerstätte der Kohle zurückgeführt werden.“

5. Im § 3 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Ablagern, Lagern und Befördern“ durch die Wortfolge „Ablagern gemäß Abs. 1 Z 1, das Verbrennen gemäß Abs. 1 Z 2 und das Befördern gemäß Abs. 1 Z 4“ ersetzt.

6. Im § 3 Abs. 3 Z 2 wird nach der Wortfolge „der Anlage 1“ die Wortfolge „Teil 1“ eingefügt.

7. Im § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge „Ablagern, Verfüllen, Lagern und Befördern“ durch die Wortfolge „Ablagern gemäß Abs. 1 Z 1, das Verbrennen gemäß Abs. 1 Z 2 und das Befördern gemäß Abs. 1 Z 4“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Als Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung gilt derjenige, der die Kosten der Behandlung zu tragen hat.“

8. § 4 lautet:

„§ 4. Beitragsschuldner ist

1. der Inhaber einer im Bundesgebiet gelegenen Anlage, in der eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgenommen wird,
2. im Fall des Beförderns von gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Abfallvorschriften notifizierungspflichtigen Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes die notifizierungspflichtige Person,
3. in allen übrigen Fällen derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlasst hat; sofern derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlasst hat, nicht feststellbar ist, derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit duldet.“

9. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, beträgt der Altlastenbeitrag für beitragspflichtige Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 je angefangene Tonne für

1.
 - a) Erdaushub (ausgenommen Bodenaushubmaterial gemäß § 3 Abs. 1a Z 4), sofern der Erdaushub die Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 einhält oder
 - b) Baurestmassen gemäß Anlage 2 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, (ausgenommen Baurestmassen gemäß § 3 Abs. 1a Z 5)

ab 1. Jänner 2005	9,00 €
-------------------------	--------
2. Erdaushub (ausgenommen Bodenaushubmaterial gemäß § 3 Abs. 1a Z 4), sofern der Erdaushub die Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 nicht einhält

ab 1. Jänner 2005	26,00 €
-------------------------	---------
3. alle übrigen Abfälle

ab 1. Jänner 2004	65,00 €
ab 1. Jänner 2006	87,00 €”

10. Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „geologische Strukturen (Untertagedeponien)“ durch die Wortfolge „eine Untertagedeponie“ ersetzt.

11. § 6 Abs. 4 lautet und folgender Abs. 4a wird eingefügt:

„(4) Werden Abfälle

1. auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage), oder
2. auf einer Deponie abgelagert, deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem, abgeschlossen wurde (Altanlage); die Altanlage hat – sofern für den jeweiligen Deponietyp gemäß der Deponieverordnung eine Basisabdichtung erforderlich ist – zumindest über ein Deponiebasisdichtungssystem, welches jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 8a entspricht, oder über eine vertikale Umschließung, welche jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 10 entspricht, zu verfügen, oder
3. zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert,

beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

- | | |
|---|---------|
| a) Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien | |
| ab 1. Jänner 2005 | 9,00 € |
| b) Reststoffdeponien | |
| ab 1. Jänner 2005 | 24,00 € |
| c) Massenabfalldeponien oder Deponien für gefährliche Abfälle | |
| ab 1. Jänner 2005 | 26,00 € |

(4a) Der Altlastenbeitrag beträgt für das Verbrennen von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, das Herstellen von Brennstoffprodukten aus Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 oder 3 außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne

- | | |
|-------------------------|---------|
| ab 1. Jänner 2005 | 9,00 €“ |
|-------------------------|---------|

12. Im § 6 Abs. 6 wird der Verweis „Abs. 1 und 4“ durch den Verweis „Abs. 1, 4 und 4a“ ersetzt.

13. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall der Beförderung von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Beförderung begonnen wurde, bei allen übrigen beitragspflichtigen Tätigkeiten mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit vorgenommen wurde.“

14. Im § 8 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1 bis 4“ durch den Verweis „§ 6 Abs. 1 bis 4a“ ersetzt.

15. Im § 9 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Inhaber einer Anlage, in der eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgenommen wird, hat dem zuständigen Hauptzollamt seinen Namen und die Anschrift der Anlage zu melden, wenn

1. der Inhaber vor dem 1. Jänner 2005 noch keine Anmeldung betreffend Altlastenbeiträge abgegeben hat,
2. der Inhaber einer Anlage wechselt; in diesem Fall hat der neue Inhaber die Meldung abzugeben,
3. eine Anlage nach dem 1. Jänner 2005 erstmals in Betrieb genommen wird.

Die Meldung ist im Fall der Z 1 bis spätestens 31. Jänner 2005, im Fall der Z 2 innerhalb von einem Monat nach dem Inhaberwechsel und im Fall der Z 3 innerhalb von einem Monat nach der erstmaligen Inbetriebnahme zu erstatten. Weiters ist die Einstellung, die Unterbrechung und die Wiederaufnahme des Betriebs dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich zu melden.“

16. Im § 9 Abs. 2a wird „BAO“ durch „der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961,“ ersetzt.

17. § 9 Abs. 2b lautet:

„(2b) Der Beitragsschuldner hat in der Anmeldung auch die Menge der übernommenen Abfälle anzugeben, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 1a bis 4 beitragsfrei sind und eine Kopie der Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 oder 4 beizulegen.“

18. Im § 9 Abs. 3 entfallen nach dem Verweis „§ 201 BAO“ der Beistrich und die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung,“.

19. Im § 9a Abs. 1 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1 bis 4“ durch den Verweis „§ 6 Abs. 1 bis 4a“ ersetzt.

20. § 9a Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Behörden, die eine Deponie, ein Lager für Abfälle, eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, welche dem Geltungsbereich der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, unterliegen, eine Anlage zur Herstellung von Brennstoffprodukten aus Abfällen, ausgenommen eine Anlage zur Herstellung von Brennstoffprodukten ausschließlich aus nur mechanisch behandelten Frischholzabfällen, oder das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeanpassungen oder den Bergversatz mit Abfällen genehmigen, haben dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie des Bewilligungsbescheides, im Fall der Deponie auch eine Kopie des Überprüfungsbescheides, zu übermitteln.“

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Bundesministerium für Finanzen die zum Zweck der Erhebung der Altlastenbeiträge notwendigen Daten

1. der Meldungen gemäß § 21 Abs. 4 AWG 2002 und
2. gemäß dem 7. Abschnitt des AWG 2002 betreffend die Beförderung von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes

zu übermitteln.“

21. Im § 9a Abs. 4 wird nach der Wortfolge „mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes“ die Wortfolge „oder mit dem Vollzug des AWG 2002“ eingefügt.

22. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Hauptzollamtes des Bundes durch Bescheid festzustellen,

1. ob eine Sache Abfall ist,
2. ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,
3. ob eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt,
4. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
5. ob die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 nicht anzuwenden,
6. welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt.“

23. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bescheid samt einer Kopie der Akten des Verwaltungsverfahrens ist unverzüglich an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Unbeschadet des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, kann ein Bescheid gemäß Abs. 1 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

1. der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist.

Die Zeit des Parteienghörs ist nicht in die Frist einzurechnen.“

24. Im § 11 Abs. 2 Z 6 wird das Wort „Umweltförderungsgesetz“ durch die Wortfolge „des Umweltförderungsgesetzes (UFG)“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“.

25. Dem § 12 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Besorgung der Aufgaben des Landeshauptmanns gemäß §13 können angemessene Vorschüsse geleistet werden. Die Endabrechnung des Landeshauptmanns mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat längstens zwei Monate nach Vorliegen der Endabrechnung des Auftragnehmers zu erfolgen.“

26. Im § 12 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“.

27. Im § 17 Abs. 1 lautet:

„Der Landeshauptmann ist zuständige Behörde zur Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 21a, 30 bis 35 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, den §§ 79, 79a und 83 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, und den §§ 73 und 74 AWG 2002. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in Verfahren nach der GewO 1994 der Bundesminister für

Wirtschaft und Arbeit und in Verfahren nach dem WRG 1959 und dem AWG 2002 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.“

28. Im § 19 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung,“.

29. Im § 20 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Wer eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs.1 Z 1 bis 4 durchführt, hat sich geeigneter Messeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle zu bedienen.“

30. § 20 Abs. 2 entfällt.

31. § 23a Abs. 2 und § 25 entfallen.

32. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

33. Art. VII Abs. 8 Z 3 lautet:

„3. § 3 Abs. 1a Z 7 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

34. Dem Art. VII wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12)

1. Die §§ 10 Abs. 2 und 12 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

2. § 2 Abs. 4 bis 7, 16 und 17, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4, § 6 Abs. 1, 2, 4, 4a und 6, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1a und 2a bis 3, § 9a Abs. 1 bis 4, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 23a Abs. 2, § 25, § 26 und die Anlage 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

35. In der Anlage 1 erhalten die „Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht“ die Bezeichnung „Teil 1“ und folgender Teil 2 wird angefügt:

„Teil 2

Anforderungen an Bodenaushubmaterial

Bodenaushubmaterial hat die Anforderungen des Teils 1 mit folgenden Abweichungen einzuhalten:

1. Bei der Untersuchung ist keine Unterscheidung zwischen Grob- und Feinanteil erforderlich.
2. Der Gesamtgehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff (TOC gesamt) beträgt maximal 0,3% der Trockenmasse und der TOC im Eluat mit einem Flüssig-Fest-Verhältnis (l/s) von 10 beträgt maximal 100 mg/kg in der Trockenmasse; bei der Bestimmung des TOC darf keine Absiebung organischer Bestandteile erfolgen.“

36. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2

Anforderungen an bestimmte Baurestmassen, die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme verwendet werden

Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist und die folgenden Werte nicht überschritten werden und der pH-Wert zwischen 7,5 und 12,5 liegt:

Parameter	Eluat mit l/s = 10	Gesamtgehalt
-----------	--------------------	--------------

Parameter	Eluat mit l/s = 10	Gesamtgehalt
Elektrische Leitfähigkeit	150 ¹ mS/m	
Antimon	0,06 mg/kg TM	
Arsen	0,5 mg/kg TM	30 mg/kg TM
Barium	20 mg/kg TM	
Blei	0,5 mg/kg TM	100 mg/kg TM
Cadmium	0,04 mg/kg TM	1,1 mg/kg TM
Chromgesamt	0,5 mg/kg TM	90 mg/kg TM
Kupfer	2 mg/kg TM	90 mg/kg TM
Molybdän	0,5 mg/kg TM	
Nickel	0,4 mg/kg TM	55 mg/kg TM
Quecksilber	0,01 mg/kg TM	0,7 mg/kg TM
Selen	0,1 mg/kg TM	
Zink	4 mg/kg TM	450 mg/kg TM
Ammonium-N	8 mg/kg TM	
Chlorid	800 mg/kg TM	
Fluorid	10 mg/kg TM	
Nitrit-N	2 mg/kg TM	
Sulfat-SO ₄	3500 mg/kg TM	
Summe KW	5 mg/kg TM	
Phenolindex	1 mg/kg TM	
TOC ²	500 mg/kg TM	
Abdampfrückstand ³	4000 mg/kg TM	
? 16 PAK (EPA)		10 mg/kg TM''

¹ 200 mS/m sind zulässig, falls der pH-Wert zwischen 11,0 und 12,5 liegt.

² Kann beim eigenen pH-Wert oder alternativ bei l/s = 10 l/kg und pH-Wert 7,5 bis 8,0 untersucht werden.

³ Statt Sulfat und Chlorid kann der Wert für den Abdampfrückstand herangezogen werden.

Vorblatt

Probleme

Die Bereitstellung von Geldern für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Altlasten erfolgt über den zweckgebundenen Altlastenbeitrag. Die aus Altlastenbeiträgen zur Verfügung stehenden Mittel werden zu 85% für die Förderung bzw. für die Durchführung von Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen und zu 15% insbesondere zur Durchführung ergänzender Untersuchungen an Verdachtsflächen und Altlasten verwendet. Die bisherige Beitragsgestaltung zielt auf eine rasche Anpassung an den Stand der Technik gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, einschließlich einer Vorbehandlung der Abfälle vor der Ablagerung ab. Mit der gesetzlichen Verpflichtung zum letzten Anpassungsschritt bzw. zur Vorbehandlung der Abfälle vor der Ablagerung für bestehende Deponien ergeben sich nicht nur geänderte Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft, es kommt auch zu einer erheblichen Verringerung der Einnahmen bei den Altlastenbeiträgen. Die bisherigen Lenkungsmaßnahmen haben somit ihren Zweck erfüllt und ein neues Konzept ist erforderlich.

Ziele

- ?? Sicherstellung ausreichender Mittel für die Altlastensicherung und –sanierung entsprechend dem durchschnittlichen Jahresaufkommen der letzten Jahre
- ?? Lenkungsmaßnahmen zur Abfallvermeidung und zur getrennten Sammlung von stofflich verwertbaren Abfällen
- ?? Vereinfachungen für den Vollzug

Inhalt

- ?? Erweiterung der Beitragspflicht auf andere Behandlungsverfahren als die Ablagerung
- ?? Erweiterung der Beitragspflicht auf das Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zu all jenen Tätigkeiten, die auch im Inland beitragspflichtig sind
- ?? Fortschreibung der Altlastenbeiträge ab dem 1. Jänner 2005
- ?? Uneingeschränkte Anwendung des Abfallbegriffs des AWG 2002, aber Beibehaltung der Ausnahme bestimmter Abfälle von der Beitragspflicht
- ?? Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich der Abwicklung von ergänzenden Untersuchungen

Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Finanzierungsmodells und daraus folgend eine massive Einschränkung der Förderung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Altlasten

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

In den Jahren 2000 bis 2003 wurden Altlastenbeiträge in der Höhe von rund 70 bis 90 Mio. € erhoben. In den nächsten Jahren sollen Mittel in der Höhe von 70 bis 80 Mio. € pro Jahr für die Altlastensanierung oder –sicherung zur Verfügung stehen. Ein Teil dieser Mittel (ca. 20 Mio. €) soll aus dem allgemeinen Budget abgedeckt und damit Ersatzvornahmen bei Altlasten durchgeführt werden. Die angestrebten jährlichen Mittel bewegen sich im Rahmen des Aufkommens der letzten Jahre; die Novelle bewirkt daher keine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Abgabenquote. Darüber hinaus kommen diese Beiträge der Wirtschaft entweder durch direkte Förderung oder durch entsprechende Aufträge wieder zugute.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einbeziehung neuer Beitragsschuldner kommt es bei der Vollziehung für den Bund zu geringfügigen Kostenerhöhungen, welche jedoch durch die Vereinfachungen bei der Erhebung der Altlastenbeiträge und durch die Möglichkeit, die Überprüfung und Auszahlung von Teilrechnungen bei den ergänzenden Untersuchungen ausschließlich durch den Landeshauptmann durchzuführen, ausgeglichen werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

EU-Konformität ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ziel des seit 1989 bestehenden Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) ist die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten. Die in diesem Zusammenhang im letzten Jahrzehnt erbrachten Leistungen können auch im europäischen Vergleich als vorbildlich angesehen werden.

Die derzeitige Abgabenform (insbesondere Deponieabgabe) wurde neben dem Ziel einer adäquaten Mittelaufbringung aber auch zur Umsetzung wichtiger umweltpolitischer Vorgaben im Abfallbereich als Lenkungsinstrument gestaltet. Mit dem Erreichen der angestrebten Ziele ab 2004 (Vorbehandlung von Abfällen und Ablagerung möglichst inerter Rückstände) werden einerseits die Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft grundlegend geändert und andererseits kommt es zwangsläufig wieder zu einem merklichen Einnahmerückgang, der die Realisierung wichtiger Altlastensanierungsmaßnahmen kurz- bis mittelfristig gefährden könnte.

Die Einnahmenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

ALSAG-Mittelaufkommen	
Jahr	Einnahmen Mio €
1990	10,37
1991	12,55
1992	12,16
1993	15,68
1994	15,34
1995	20,72
1996	21,11
1997	32,53
1998	43,44
1999	63,81
2000	70,54
2001	88,57
2002	93,18
Summe:	499,99

Ab 2004 ist mit der Umsetzung der Vorgaben der Deponieverordnung auch für Altanlagen sukzessive mit einem Sinken der jährlichen Einnahmen bis auf ein Drittel zu rechnen.

Mit Bezug auf die Erfahrungen der bisherigen Praxis von Altlastensanierungsmaßnahmen und deren Förderung sowie einer Schätzung der Umweltbundesamt GesmbH, wonach sich die Kosten zur Sicherung und Sanierung der in Österreich voraussichtlich auszuweisenden Altlasten auf rd. 3,634 Mrd. € belaufen werden, erscheint die Sicherstellung von jährlichen Mitteln von 70 bis 80 Mio. € pro Jahr zweckmäßig und notwendig.

Mit diesem im Bereich der derzeitigen Einnahmen liegenden (volkswirtschaftlich vertretbaren) Betrag können einerseits die bisher begonnenen Maßnahmen fortgesetzt werden. Andererseits wird die Bewältigung eines wesentlichen Teils der Altlastenproblematik unter Berücksichtigung der bisher schon erfolgten Maßnahmen sowie der Kostenbeteiligung der Verursacher innerhalb eines zwar längeren aber trotzdem überschaubaren Zeitraumes ermöglicht (30 bis 40 Jahre).

Um jährliche Mittel von ca. 70 bis 80 Mio. € in den nächsten Jahren zu gewährleisten, ist ein neues Finanzierungsmodell erforderlich. Grundlage für die Neugestaltung des Finanzierungsmodells bildet die Studie „Abgaben- bzw. Finanzierungsmodelle zur Altlastensanierung“.

Das Altlastenbeitragssystem ist derzeit auf den Lenkungseffekt zur Ablagerung von Abfällen auf dem Stand der Technik entsprechenden Deponien bzw. zur Vorbehandlung der Abfälle vor der Deponierung ausgerichtet. In diesem Sinn ist auch die bisherige Ausnahme der Beitragspflicht für Aschen und Schlacken aus der Abfallverbrennung zu sehen. Ab 2004 wird auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen eine völlig geänderte Situation vorliegen. Auf Grund dieser geänderten Rahmenbedingungen in der Abfallwirtschaft und zur Verstärkung des Prinzips der Abfallvermeidung sowie als Anreiz für die getrennte Sammlung stofflich verwertbarer Abfälle werden neben der Deponierung von Abfällen auch andere wesentliche Behandlungsarten in ein neues Konzept von Lenkungsmaßnahmen einbezogen. Dies gilt insbesondere für die Verbrennung von Abfällen in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, welche der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, unterliegen. Anlagen zur ausschließlichen Verbrennung von Biomasse unterliegen nicht der Abfallverbrennungsverordnung und sind daher auch nicht vom Konzept erfasst. Auch jene Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung zugeführt werden, unterliegen einerseits der Beitragspflicht für die Verbrennung betreffend die heizwertreiche Fraktion (ca. 30% der Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung zugeführt werden) und andererseits der Beitragspflicht hinsichtlich jenen Anteils, der nach der mechanisch-biologischen Behandlung deponiert wird (ca. 35 bis 40% der Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung zugeführt werden).

Mengengerüst für die zu erwartenden Einnahmen

Basierend auf den Angaben im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2001, auf Auswertungen der Deponiedatenbank und auf den Altlastenbeitragsstatistiken des Bundesministeriums für Finanzen kann ab 2005 unter der Annahme einer vollständigen Umsetzung der Vorgaben der Deponieverordnung zur Abfallvorbehandlung (Annahme betreffend Siedlungsabfälle: 50% für die Verbrennung und 50 % für die mechanisch-biologische Behandlung) mit folgenden Mengen pro Jahr gerechnet werden:

- 0,6 Mio. t Baurestmassen (für die Ablagerung auf einer Bodenaushub- oder Baurestmassendeponie)
- 0,33 Mio. t Rückstände aus der mechanisch-biologischen Behandlung (Massenabfalldeponie)
- 0,465 Mio. t Rückstände aus der Behandlung von Baustellen- und Gewerbeabfällen (Reststoff- oder Massenabfalldeponie)
- 0,625 Mio. t sonstige Abfälle für die Ablagerung auf einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie
- 1,3 Mio. t Siedlungsabfälle für die Verbrennung
- 0,155 Mio. t gefährliche Abfälle für die Verbrennung
- 0,3 Mio. t Abfälle aus Gewerbe und Industrie für die Verbrennung

Unter der Annahme, dass von den gesamten Abfällen für eine Reststoff- oder Massenabfalldeponie (1,42 Mio. t), ohne Rückstände aus der Verbrennung, ein Drittel auf einer Reststoffdeponie und zwei Drittel auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden, ergeben sich daraus folgende Mengen bzw. ergibt sich folgendes Szenario für die Einnahmen:

Mittel aus dem allgemeinen Budget	20 Mio. €
0,6 Mio. t Baurestmassen (x 9,-- €)	5,4 Mio. €
0,47 Mio. t Reststoffe (x 24,-- €)	11,28 Mio. €
0,95 Mio. t Massenabfälle (x 26,-- €)	24,7 Mio. €
1,76 Mio. t für die Verbrennung (x 9,-- €)	15,84 Mio. €

gesamt	77,22 Mio. €

Die Beitragshöhen sind unter Zugrundelegung der Lenkungseffekte hinsichtlich Abfallvermeidung und getrennte Sammlung von stofflich verwertbaren Abfällen, unter Berücksichtigung der möglichst hohen Erreichung der Ziele des AWG 2002 und unter Berücksichtigung der Inflation (die letzte allgemeine Fortschreibung der Beiträge erfolgte 1996) festgelegt worden.

Die klareren Bestimmungen hinsichtlich Abfallbegriff, beitragspflichtige Tätigkeiten, Ausnahmen von der Beitragspflicht und die (alleinige) Abwicklung von Teilrechnungen für ergänzende Untersuchungen beim Landeshauptmann führen zu Vereinfachungen im Vollzug.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 4 bis 7)

Im Sinne der Rechtseinheit und einer leichteren Lesbarkeit wird mit dieser Novelle der Abfallbegriff des ALSAG zur Gänze an den Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102 angepasst. Die Abweichungen vom Abfallbegriff des AWG 2002 im bisherigen § 2 Abs. 5 entfallen daher. Diese Ausnahmen werden in Zukunft im § 3 Abs. 1a beitragsfrei gestellt.

Mit dieser Novelle wird neben der (begünstigten) Beitragspflicht für Baurestmassen gemäß Anlage 2 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, auch eine Ausnahme von der Beitragspflicht für einen Teil der Baurestmassen gemäß Anlage 2 der Deponieverordnung normiert. Eine allgemeine Definition, wie sie bisher im § 2 Abs. 6 vorgesehen ist, wäre bei der Auslegung der neuen Bestimmungen hinderlich; in den jeweiligen Bestimmungen (§ 3 Abs. 1a bzw. § 6 Abs. 1) ist nun explizit angegeben, welche Baurestmassen gemeint sind.

Im § 3 Abs. 1 wird festgelegt, dass das Lagern von Abfällen zur Beseitigung länger als ein Jahr und das Lagern von Abfällen zur Verwertung länger als drei Jahre als Ablagerung im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt. Dies entspricht auch den EG-rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des diesbezüglichen Anlagenrechtes (vgl. auch § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002). Die Definition gemäß § 2 Abs. 7 kann daher entfallen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 16 und 17)

In der Novelle werden die Begriffe Erdaushub und Bodenaushubmaterial definiert. Erdaushub ist der Überbegriff und umfasst jedes Material, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt und zum überwiegenden Teil aus Erde oder Boden besteht.

Der Begriff Erdaushub umfasst auf Grund dieser Definition sowohl Bodenaushubmaterial als auch sonstigen Erdaushub (dh. Erdaushub, der nicht natürlich gewachsenen Boden darstellt, oder die bodenfremden Bestandteile betragen über fünf Volumsprozent oder die Verunreinigungen mit organischen Bestandteilen sind nicht nur geringfügig).

Die Definition Bodenaushubmaterial entspricht der Definition im Verwertungsgrundsatz Boden, Kapitel 3.19 im Teilband des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 sowie dem Entwurf einer Abfallverzeichnisverordnung. Auch nach einer bloßen Umlagerung ist Bodenaushubmaterial als natürlich gewachsener Boden anzusehen.

Sofern Bodenaushubmaterial den Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 entspricht, ist es grundsätzlich beitragsfrei. Bodenaushubmaterial, das auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird bzw. zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert wird, ist auch beitragsfrei, wenn die Grenzwerte der Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung eingehalten werden. Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf die nachhaltige Nutzung von Boden und (Grund-)Wasser soll damit ein Lenkungseffekt von belastetem Bodenaushubmaterial weg von der Verfüllung hin zur Deponierung erreicht werden.

Sofern die im vorigen Absatz genannten Voraussetzungen für die Ausnahme der Beitragspflicht nicht erfüllt sind, ist jeder andere Erdaushub beitragspflichtig (vgl. § 6 Abs. 1). Dies gilt auch für ein Material, das grundsätzlich der Definition von Bodenaushubmaterial entspricht, wenn entweder

- das Material außerhalb einer Deponie verwendet wird und nicht den Grenzwerten der Anlage 1 Teil 2 entspricht oder
- das Material auf einer dafür genehmigten Deponie (zB Massenabfalldeponie) abgelagert wird und nicht den Grenzwerten der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung entspricht.

Hingewiesen wird, dass Berge (taubes Gestein) sowie Abraummateriale, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, von der Beitragspflicht ausgenommen sind, wenn diese Tätigkeit dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegt.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 und 1a)

Im Hinblick auf einen erleichterten Vollzug werden das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische Zwecke verbunden sind, das Lagern von Abfällen über längere Zeit und das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeanpassungen oder der Bergversatz mit Abfällen als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gesehen.

Im Zusammenhang mit der Ablagerung stellt sich die Frage, wann eine Anlage im Sinne einer Deponie gegeben ist und ob bzw. wann von einem Ablagern außerhalb einer Anlage auszugehen ist. Dies ist zB für die Anwendung eines Zuschlags gemäß § 6 Abs. 2 und 3 von Relevanz. Mit dieser Frage hat sich der VwGH bereits in zwei Judikaten beschäftigt:

„Um eine Deponie handelt es sich gemäß § 2 Abs 11 AWG 1990 nicht nur dann, wenn eine Anlage zur langfristigen Ablagerung von Abfällen (sozusagen eigens) errichtet wurde, sondern auch dann, wenn eine (sozusagen vorhandene) Anlage zur langfristigen Ablagerung von Abfällen verwendet wird. Eine erschöpfte Schottergrube, die innerhalb von 10 Jahren mit Abfällen angefüllt werden soll, ist eine Anlage iSd § 2 Abs 11 AWG 1990. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, daß am Ende dieser 10 Jahre dauernden Ablagerungen eine Rekultivierung der dann erreichten Oberfläche erfolgen soll.“ (VwGH, 26.03.1996, 95/05/0070).

Da die Definition „Deponie“ im AWG 2002 auch die Elemente „Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen ... errichtet oder verwendet werden“ enthält, ist die Judikatur auf das AWG 2002 übertragbar.

„Der Gesetzgeber hebt in § 6 Abs 2 ALSAG 1989 idF BGBl Nr 1996/201 das Ablagern auf einer Deponie als eigenes Tatbestandselement hervor und schließt dann erst das weitere Tatbestandselement des mangelnden Deponiebasisdichtungssystems an. Diese Formulierung allein zwingt zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber zwischen dem Ablagern auf einer Deponie und sonstigem Ablagern unterscheidet, was wiederum eine Auslegung des Inhalts, dass bloße Ablagerungen für sich allein schon als Deponie anzusehen sind, nicht zulässt.“ (VwGH, 17.05.2001, 2000/07/0281).

Zur Erweiterung der beitragspflichtigen Tätigkeiten auf die Verbrennung von Abfällen in bestimmten Anlagen bzw. die Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten vgl. die allgemeinen Erläuterungen.

Im Sinne der Gleichbehandlung wird nicht nur das Befördern von Abfällen zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes sondern jedes Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zu einer Tätigkeit, die im Inland beitragspflichtig ist, der Beitragspflicht unterliegen. Diese Maßnahme stellt keine Abgabe zollgleicher Wirkung im Sinne des EG-Rechts dar. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH gilt eine Abgabe, die Teil einer allgemeinen inländischen Gebührenregelung ist, welche systematisch sämtliche inländischen, eingeführten und ausgeführten Waren nach gleichen Kriterien erfasst, nicht als Abgabe zollgleicher Wirkung (vgl. insbesondere Urteil des EuGH, Denkvit/Frankreich vom 31. Mai 1979, Slg 1983, 3573).

§ 3 Abs. 1a Z 1 bis 3 und 7 umfassen – inhaltlich im Wesentlichen unverändert - jene Ausnahmen von der Beitragspflicht, die bisher vom Abfallbegriff des ALSAG ausgenommen waren. Bei der Beitragsbefreiung von Bodenaushubmaterial wird zwischen einer Befreiung für die Ablagerung auf einer Deponie und einer für alle sonstigen beitragspflichtigen Tätigkeiten geltenden Befreiung unterschieden (vgl. die Erläuterungen zu § 2).

Weiters beitragsfrei sind Baumaßnahmen im unbedingt erforderlichen Ausmaß mit bestimmten Baurestmassen (vgl. Anlage 2), sofern diese die in der Anlage 2 angeführten Grenzwerte einhalten. Gleiches gilt für die Beförderung von diesen bestimmten Baurestmassen außerhalb des Bundesgebietes. Die Grenzwerte basieren auf der Studie Recyclingbaustoffe - Regelung der Umweltverträglichkeit, welche die Umweltbundesamt GesmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellt hat. Unter natürlichem Gestein im Sinne der Anlage 2 sind folgende mineralische Baurestmassen der Anlage 2 der Deponieverordnung zu verstehen: Kies, Sand, Kalksandstein, Natursteine und gebrochene natürliche (mineralische) Materialien.

Rückstände aus dem Betrieb von Verbrennungsanlagen werden allgemein von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn diese auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert werden oder zu einer derartigen Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert werden. Dadurch wird eine „Doppelbesteuerung“ (wenn sowohl der Abfall, der in die Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage eingebracht wird, als auch der dabei entstehende Sekundärabfall der Abgabe unterläge) vermieden.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2 Z 1)

Die erforderlichen Anpassungen an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten werden vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 3 Z 2)

Die Anlage 1 wird in zwei Teile (Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht und Anforderungen an Bodenaushubmaterial) geteilt. Der Verweis im § 3 Abs. 3 Z 2 ist daher anzupassen.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 4)

Die erforderlichen Anpassungen an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten werden vorgenommen. Weiters wird klargestellt, dass als Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung auch die Gemeinde oder der Abfallwirtschaftsverband angesehen werden kann, wenn diese die Kosten der Behandlung von bei Katastropheneignissen anfallenden Abfällen aus ihrem Abfuhrbereich übernehmen.

Zu Z 8 (§ 4)

Die Bestimmung betreffend Beitragsschuldner wird an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten angepasst und eine klare Reihenfolge allfälliger Beitragspflichtiger festgelegt.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 1)

Die – gegenüber den folgenden Absätzen subsidiäre – Beitragspflicht gemäß § 6 Abs. 1 wird an die geänderten Definitionen angepasst. Zum besseren Verständnis wird mit den Klammerausdrücken in den einzelnen Ziffern auf die gemäß § 3 Abs. 1a bestehenden Ausnahmen von der Beitragspflicht verwiesen. Die Beitragshöhen für § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 werden ab dem 1. Jänner 2005 fortgeschrieben.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 2)

Es wird klargestellt, dass Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 nur bei Deponien zu prüfen und allenfalls zu berücksichtigen sind.

Zu Z 11 (§ 6 Abs. 4 und 4a)

Es wird klargestellt, welche Deponien dem § 6 Abs. 4 unterliegen: Dies sind einerseits jene Deponien, die bereits unter Anwendung der Deponieverordnung genehmigt wurden (Neudeponien) und andererseits bereits im Betrieb befindliche Deponien, welche die Anpassung an den Stand der Technik gemäß Deponieverordnung vollständig abgeschlossen haben (Altanlagen).

Zur Frage der Anwendung des § 6 Abs. 4 auf Altanlagen hat der VwGH entschieden, dass die Art des gelagerten Abfalls, dh. die Qualität der Abfälle, ebenfalls für die Beurteilung, ob die Anpassung an den Stand der Technik abgeschlossen ist, einzubeziehen ist (vgl. VwGH, 10.6.1999, 98/07/0101). Ein Inhaber einer Altanlage kann daher nur die (begünstigten) Beitragssätze des § 6 Abs. 4 anmelden, wenn auch die Qualität der Abfälle (zB höherer TOC oder Heizwert) jener in der Deponieverordnung entspricht.

Weiters ist die Anmeldung der begünstigten Altlastenbeiträge gemäß § 6 Abs. 4 für Altanlagen nur dann zulässig, wenn Abfälle auf einer Deponie abgelagert werden, deren Anpassung an den für den Deponietyp in der Deponieverordnung festgelegten Stand der Technik abgeschlossen wurde. Ausgenommen von der Anpassung an den Stand der Technik sind lediglich die Anforderungen an den Deponiestandort und an das Deponiebasisdichtungssystem. Hat der Deponiebetreiber zB der Behörde mitgeteilt, dass er seine Deponie an den Stand der Technik einer Massenabfalldeponie anpassen wird, und betreibt er diese Deponie in getrennten Kompartimenten, so gilt die Deponie dann nicht als vollständig angepasst, wenn auch nur in einem Kompartiment Abfälle abgelagert werden, welche die Anforderungen des § 5 der Deponieverordnung nicht einhalten. Für alle Abfälle, die in diese Deponie eingebracht werden, sind daher die Altlastenbeiträge gemäß § 6 Abs. 1 anzumelden.

Im Hinblick auf eine steuerliche Gleichbehandlung unterliegt auch die Beförderung zu einer einem Deponietyp entsprechenden Deponie außerhalb des Bundesgebietes dem § 6 Abs. 4; die Aufnahme von Deponien für gefährliche Abfälle ist insbesondere in diesem Zusammenhang zu sehen.

In die Beitragspflicht einbezogen werden auch Abfälle (ausgenommen Bodenaushubmaterial gemäß § 3 Abs. 1a Z 4), die auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden. Die Beitragshöhe entspricht jener für eine Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie. Damit wird verhindert, dass zur Vermeidung von Altlastenbeiträgen vermehrt Baurestmassen auf einer Deponie ohne Basisabdichtung abgelagert werden. Die Beitragshöhen werden ab dem 1. Jänner 2005 fortgeschrieben.

Mit § 6 Abs. 4a wird die Beitragshöhe für das Verbrennen von Abfällen sowie das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten festgelegt (vgl. auch die allgemeinen Erläuterungen).

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 6)

Im Verweis wird der neu formulierte Absatz 4a aufgenommen.

Zu Z 13 (§ 7 Abs. 1)

Auch im Fall der Beförderung von Abfällen zu einer beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes entsteht die Beitragsschuld mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Beförderung begonnen wurde.

Zu Z 14 (§ 8)

Im Verweis wird der neu formulierte Abs. 4a aufgenommen.

Zu Z 15 (§ 9 Abs. 1a)

Zur Überprüfung der Meldepflicht, welche bisher im § 20 Abs. 2 geregelt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird die Meldung nun im Abschnitt II des ALSAG geregelt

und unterliegt somit direkt der Überprüfung durch die Hauptzollämter. Die Meldepflicht ist ein abgabenrechtliche Anzeigepflicht im Sinne des § 123 BAO.

Zu Z 16 (§ 9 Abs. 2a)

Der Verweis auf die Bundesabgabenordnung wird entsprechend den Legistischen Richtlinien formuliert.

Zu Z 17 (§ 9 Abs. 2b)

Zur leichteren Nachvollziehbarkeit hat der Beitragsschuldner auch alle jene Abfälle anzugeben, die keinem Altlastenbeitrag unterliegen. Wie bisher sind die erforderlichen Bestätigungen beizulegen.

Zu Z 18 (§ 9 Abs. 3)

§ 9 Abs. 3 wird dem neu formulierten § 26 (Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung) angepasst.

Zu Z 19 (§ 9a Abs. 1)

Im Verweis wird der neu formulierte Abs. 4a aufgenommen.

Zu Z 20 (§ 9a Abs. 2 und 3)

Die Übermittlungspflicht wird an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten angepasst.

Zu Z 21 (§ 9a Abs. 4)

Eine Datenübermittlung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Vollziehung des ALSAG sondern auch im Zusammenhang mit der Vollziehung des AWG 2002 zulässig bzw. verpflichtend.

Zu Z 22 (§ 10 Abs. 1)

Die Möglichkeiten betreffend eines Feststellungsbescheides werden an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten angepasst.

Zu Z 23 (§ 10 Abs. 2)

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen ist neben dem Bescheid auch eine Kopie des Aktes an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln; die Übermittlung soll vorrangig elektronisch erfolgen. Ebenso wie im AWG 2002 wird die Zeit des Parteienghört nicht in die sechswöchige Frist einbezogen.

Zu Z 24 (§ 11 Z 6)

§ 11 Z 6 wird dem neu formulierten § 26 (Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung) angepasst.

Zu Z 25 (§ 12 Abs. 3)

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nimmt ausschließlich der Landeshauptmann die Überprüfung und sachliche Richtigstellung von Teilabrechnungen im Zusammenhang mit ergänzenden Untersuchungen vor. Dafür können auch entsprechende Vorschüsse seitens des Bundes geleistet werden. Die Endabrechnung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist unverzüglich, bis längstens zwei Monate nach dem Vorliegen der Endabrechnung des Auftragnehmers, vorzunehmen.

Zu Z 26 (§ 12 Abs. 4)

§ 12 Abs. 4 wird dem neu formulierten § 26 (Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung) angepasst.

Zu Z 27 (§ 17 Abs. 1)

§ 17 Abs. 1 wird einerseits an das AWG 2002 und andererseits dem neu formulierten § 26 (Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung) angepasst.

Zu Z 28 (§ 19 Abs. 2)

§ 19 Abs. 2 wird dem neu formulierten § 26 (Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung) angepasst.

Zu Z 29 (§ 20 Abs. 1)

§ 20 Abs. 1 wird an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten angepasst.

Zu Z 30 (§ 20 Abs. 2)

Die Meldepflichten gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 und 4 werden im § 9 aufgenommen. Die übrigen Bestimmungen des bisherigen § 20 Abs. 2 können im Hinblick auf die Deponieverordnung entfallen.

Zu Z 31 (§ 23a Abs. 2 und 25)

Diese Bestimmungen sind obsolet und können daher entfallen.

Zu Z 32 (§ 26)

Es wird eine allgemeine Bestimmung aufgenommen, dass Verweise auf andere Bundesgesetze als Verweise auf die jeweils geltende Fassung dieses Bundesgesetzes anzusehen sind.

Zu Z 33 (Art. VII)

Die Ausnahme von der Beitragspflicht für bestimmte Aschen und Schlacken aus der Kohleverbrennung ist nach der bisherigen Rechtslage befristet vorgesehen. Diese Befristung wird auch bei der Neuformulierung beibehalten.

Zu Z 35 (Anlage 1)

Die bisherige Anlage wird als Teil 1 bezeichnet und ein zweiter Teil wird für die Anforderungen von Bodenaushubmaterial für die Beurteilung der Ausnahme von der Beitragspflicht aufgenommen. Für diese Beurteilung sind die Grenzwerte des Teils 1 heranzuziehen, jedoch muss bei der Untersuchung nicht zwischen Grob- und Feinanteil unterschieden werden. Abweichend zum Teil 1 wird der Grenzwert für TOC gesamt festgelegt. Zu den Grenzwerten gemäß Teil 1 vgl. die Gesetzesmaterialien zur ALSAG-Novelle BGBl. I Nr. 142/2000, 311 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XXI GP (zu Art. 80).

Zu Z 36 (Anlage 2)

Vgl. die Erläuterungen zu Z 4 (Baurestmassen).



Geltende Fassung:

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt.

(5) Nicht als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Abfälle, die einer Wiederverwendung, thermischen oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, ausgenommen
 - a) Verfüllungen von Geländeunebenheiten und das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen und
 - b) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Zwischen- und Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle);
2. Erdaushub, welcher
 - a) durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt (dh. der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB Baurestmassen, beträgt nicht mehr als fünf Volumsprozent) und
 - b) den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht;

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102.



Geltende Fassung:

3. Berge (taubes Gestein) sowie Abraummateriale, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt; Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden;
 4. Flug- und Bettaschen sowie Schlacken, die bei der Verbrennung oder Vergasung von Kohle zum Zwecke der Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme anfallen, sofern
 - a) zumindest 90% der Energie- oder Wärmeleistung aus der Verbrennung oder Vergasung von Kohle stammen und
 - b) im Fall eines Abfalleinsatzes nur nicht gefährliche Abfälle, die zur Energiegewinnung beitragen, mitverbrannt werden und
 - c) die Aschen und Schlacken in die ursprüngliche Lagerstätte der Kohle zurückgeführt werden;
 5. radioaktive Stoffe (Strahlenschutzgesetz 1969, BGBl. Nr. 227, in der jeweils geltenden Fassung);
 6. Sprengstoffabfälle im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes 1935, BGBl. Nr. 196, in der jeweils geltenden Fassung;
 7. Schlacken und Aschen aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen, sofern
 - a) für diese Anlagen zumindest die in § 18 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989, in der geltenden Fassung, oder die in einer Verordnung über die Verbrennung von Abfällen gemäß § 29 Abs. 18 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung, normierten Grenzwerte bescheidmäßig festgelegt sind und
 - b) diese Schlacken und Aschen auf dafür genehmigte Deponien abgelagert werden.
- (6) Baurestmassen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß Deponieverordnung (Anlage 2), BGBl. Nr. 164/1996.

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

(7) Lagern im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das länger als einjährige Lagern von Abfällen, damit diese Abfälle für eine Behandlung – ausgenommen für eine stoffliche oder thermische Verwertung – bereitgehalten oder vorbereitet werden.

(8) bis (15) ...

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen:

1. das langfristige Ablagern von Abfällen einschließlich des Einbringens von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind;
2. das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeangepassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen, ausgenommen jene Geländeauffüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen (zB. Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente, Baugruben- oder Künettenverfüllungen);
3. das Lagern von Abfällen;

Vorgeschlagene Fassung:

(8) bis (15) ...

(16) Erdaushub im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Material, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt, sofern der überwiegende Anteil Boden oder Erde ist.

(17) Bodenaushubmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach einer Umlagerung – anfällt, sofern der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB mineralischen Baurestmassen, nicht mehr als fünf Volumsprozent beträgt und keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen mit organischen Abfällen, zB Kunststoff, Holz, Papier, vorliegen. Die bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor dem Aushub im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen

1. das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erde; als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch
 - a) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle, Zwischen- oder Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten),
 - b) das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung,
 - c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeangepassungen oder der Bergversatz mit Abfällen,

Geltende Fassung:

4. das Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes.

Vorgeschlagene Fassung:

2. das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, welche dem Geltungsbereich der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, unterliegen,
3. das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten, ausgenommen das Verwenden von nur mechanisch behandelten Frischholzabfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten,
4. das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes.
- (1a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind
1. Berge (taubes Gestein) und Abraummateriale, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegt; Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß Mineralrohstoffgesetz anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden,
 2. radioaktive Stoffe gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,
 3. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich,
 4. Bodenaushubmaterial, sofern dieses die Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 einhält; weiters Bodenaushubmaterial, sofern dieses die Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1, Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, einhält und entweder auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird oder für die Ablagerung auf einer dafür genehmigten Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert wird,
 5. Baurestmassen, die in der Anlage 2 genannt sind, sofern diese die Anforderungen der Anlage 2 einhalten und entweder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet werden oder für eine Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß außerhalb des Bundesgebietes befördert werden,
 6. Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, welche dem Geltungsbereich der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, unterliegen, sofern diese Rückstände auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert werden,

Geltende Fassung:

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist

1. das Ablagern, Lagern und Befördern von Abfällen, die nachweislich im Zuge der Sicherung oder Sanierung von

- a) im Verdachtsflächenkataster eingetragenen Verdachtsflächen oder
 - b) im Altlastenatlas eingetragenen Altlasten anfallen,
- oder

2. ...

(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist eine Rekultivierungsschicht von maximal 2 m Dicke für Deponien, für Verfüllungen oder im Rahmen von Geländeanpassungen, wenn der Nachweis der Einhaltung folgender Voraussetzungen erbracht wird:

- 1. ...
- 2. die Herstellung erfolgt nach detaillierten Plänen eines konkreten Projekts, wobei die relevanten Bodenfunktionen (zB Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion) gewährleistet und die Anforderungen der Anlage 1 eingehalten werden.

Vorgeschlagene Fassung:

7. Flug- und Bettaschen oder Schlacken, die bei der Verbrennung oder Vergasung von Kohle zum Zweck der Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme anfallen, sofern

- a) zumindest 90% der Energie- oder Wärmeleistung aus der Verbrennung oder Vergasung von Kohle stammen und
- b) im Fall eines Abfalleinsatzes nur nicht gefährliche Abfälle, die zur Energiegewinnung beitragen, mitverbrannt werden und
- c) die Aschen und Schlacken in die ursprüngliche Lagerstätte der Kohle zurückgeführt werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist

1. das Ablagern gemäß Abs. 1 Z 1, das Verbrennen gemäß Abs. 1 Z 2 und das Befördern gemäß Abs. 1 Z 4 von Abfällen, die nachweislich im Zuge der Sicherung oder Sanierung von

- a) im Verdachtsflächenkataster eingetragenen Verdachtsflächen oder
 - b) im Altlastenatlas eingetragenen Altlasten anfallen,
- oder

2. ...

(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist eine Rekultivierungsschicht von maximal 2 m Dicke für Deponien, für Verfüllungen oder im Rahmen von Geländeanpassungen, wenn der Nachweis der Einhaltung folgender Voraussetzungen erbracht wird:

- 1. ...
- 2. die Herstellung erfolgt nach detaillierten Plänen eines konkreten Projekts, wobei die relevanten Bodenfunktionen (zB Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion) gewährleistet und die Anforderungen der Anlage 1 Teil 1 eingehalten werden.

Geltende Fassung:

(4) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist das Ablagern, Verfüllen, Lagern und Befördern von Abfällen, die nachweislich und unmittelbar durch Katastrophenereignisse, insbesondere durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurungen und Lawinen, angefallen sind. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der Gemeinde, in der das Katastrophenereignis stattgefunden hat, zu erbringen. Aus der Bestätigung muss ersichtlich sein, dass die Abfälle unmittelbar durch Katastrophenereignisse angefallen sind. Sofern der Beitragsschuldner nicht selbst Geschädigter der Katastrophenereignisse ist, gilt die Beitragsfreiheit nur dann, wenn der Abgabenvorteil an den Geschädigten der Katastrophenereignisse weitergegeben wird. Dies ist vom Beitragsschuldner in geeigneter Weise auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln für seine Kunden ersichtlich zu machen.

§ 4. Beitragsschuldner ist

1. der Betreiber einer Deponie oder eines Lagers,
2. im Falle der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes der Inhaber der Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung,
3. derjenige, der mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt oder Geländeanspassungen vornimmt oder Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder
4. in allen übrigen Fällen derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlaßt oder duldet.

6. (1) Der Altlastenbeitrag beträgt für gemäß § 3 beitragspflichtige Tätigkeiten je angefangene Tonne für

1.
 - b) Erdaushub, welcher im Rahmen von Aushub- oder Abraumtätigkeiten von Boden anfällt, den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht, aber den Anteil an bodenfremden Bestandteilen von fünf Volumsprozent überschreitet,

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist das Ablagern gemäß Abs. 1 Z 1, das Verbrennen gemäß Abs. 1 Z 2 und das Befördern gemäß Abs. 1 Z 4 von Abfällen, die nachweislich und unmittelbar durch Katastrophenereignisse, insbesondere durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurungen und Lawinen, angefallen sind. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der Gemeinde, in der das Katastrophenereignis stattgefunden hat, zu erbringen. Aus der Bestätigung muss ersichtlich sein, dass die Abfälle unmittelbar durch Katastrophenereignisse angefallen sind. Sofern der Beitragsschuldner nicht selbst Geschädigter der Katastrophenereignisse ist, gilt die Beitragsfreiheit nur dann, wenn der Abgabenvorteil an den Geschädigten der Katastrophenereignisse weitergegeben wird. Dies ist vom Beitragsschuldner in geeigneter Weise auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln für seine Kunden ersichtlich zu machen. Als Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung gilt derjenige, der die Kosten der Behandlung zu tragen hat.

§ 4. Beitragsschuldner ist

1. der Inhaber einer im Bundesgebiet gelegenen Anlage, in der eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgenommen wird,
2. im Fall des Beförderns von gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Abfallvorschriften notifizierungspflichtigen Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes die notifizierungspflichtige Person,
3. in allen übrigen Fällen derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlasst hat; sofern derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlasst hat, nicht feststellbar ist, derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit duldet.

§ 6. (1) Sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, beträgt der Altlastenbeitrag für beitragspflichtige Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 je angefangene Tonne für

1.
 - a) Erdaushub (ausgenommen Bodenaushubmaterial gemäß § 3 Abs. 1a Z 4), sofern der Erdaushub die Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 einhält oder

Geltende Fassung:

a) Baurestmassen oder

ab 1. Jänner 2001	7,20 €
2. Erdaushub, welcher im Rahmen von Aushub- oder Abraumtätigkeiten von Boden anfällt und nicht den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht,	
ab 1. Jänner 2001	14,50 €
ab 1. Jänner 2004	21,80 €
3. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 2001	43,60 €
ab 1. Jänner 2004	65,00 €
ab 1. Jänner 2006	87,00 €

(2) ... Im Falle der Einbringung in geologische Strukturen (Untertagedeponien) ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wassereintritt dauerhaft verhindert.

(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage) oder deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem, abgeschlossen wurde (Altanlage), beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

Vorgeschlagene Fassung:

b) Baurestmassen gemäß Anlage 2 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, (ausgenommen Baurestmassen gemäß § 3 Abs. 1a Z 5)	
ab 1. Jänner 2005	9,00 €
2. Erdaushub (ausgenommen Bodenaushubmaterial gemäß § 3 Abs. 1a Z 4), sofern der Erdaushub die Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 nicht einhält	
ab 1. Jänner 2005	26,00 €
3. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 2004	65,00 €
ab 1. Jänner 2006	87,00 €

(2) ... Im Falle der Einbringung in eine Untertagedeponie ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wassereintritt dauerhaft verhindert.

(4) Werden Abfälle

1. auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage), oder
2. auf einer Deponie abgelagert, deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem, abgeschlossen wurde (Altanlage); die Altanlage hat – sofern für den jeweiligen Deponietyp gemäß der Deponieverordnung eine Basisabdichtung erforderlich ist – zumindest über ein Deponiebasisdichtungssystem, welches jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 8a entspricht, oder über eine vertikale Umschließung, welche jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 10 entspricht, zu verfügen, oder
3. zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert,

beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

Geltende Fassung:

1. Baurestmassendeponien	
ab 1. Jänner 2001	5,80 €
ab 1. Jänner 2004	7,20 €
2. Reststoffdeponien	
ab 1. Jänner 2001	10,90 €
ab 1. Jänner 2004	14,50 €
3. Massenabfalldeponien	
ab 1. Jänner 2001	14,50 €
ab 1. Jänner 2004	21,80 €

Als Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Altanlagen im Sinne des ersten Satzes nur, wenn sie zumindest über ein Deponiebasisdichtungssystem, welches jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 8a entspricht, oder über eine vertikale Umschließung, welche jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 10 entspricht, verfügen.

(6) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1 und 4 zur Anwendung kommen und dass die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.

§ 7. (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des langfristigen Ablagerns nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Ablagerung vorgenommen wurde,
2. des Verfüllens von Geländeunebenheiten, des Vornehmens von Geländeanpassungen oder des Einbringens in geologische Strukturen nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit vorgenommen wurde,

Vorgeschlagene Fassung:

a) Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien	
ab 1. Jänner 2005	9,00 €
b) Reststoffdeponien	
ab 1. Jänner 2005	24,00 €
c) Massenabfalldeponien oder Deponien für gefährliche Abfälle	
ab 1. Jänner 2005	26,00 €

(4a) Der Altlastenbeitrag beträgt für das Verbrennen von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, das Herstellen von Brennstoffprodukten aus Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 oder 3 außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne

ab 1. Jänner 2005 9,00 €

(6) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1, 4 und 4a zur Anwendung kommen und dass die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.

§ 7. (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall der Beförderung von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Beförderung begonnen wurde, bei allen übrigen beitragspflichtigen Tätigkeiten mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit vorgenommen wurde.

Geltende Fassung:

3. des Lagerns mit Ablauf des Kalendervierteljahres, das auf die einjährige, nicht beitragspflichtige Frist für die Lagerung folgt,
4. der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung.

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage, getrennt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. ...

§ 9. (1) ...

§ 20. (2)

3. dem für die Erhebung des Beitrags gemäß § 9 zuständigen Hauptzollamt innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift der Deponie sowie die Einstellung oder den Neubeginn des langfristigen Ablagerns zu melden,
4. dem für die Erhebung des Beitrags gemäß § 9 zuständigen Hauptzollamt im Falle des beitragspflichtigen Lagerns innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift des Lagers sowie die Einstellung oder den Neubeginn des beitragspflichtigen Lagerns zu melden.

§ 9. (2) ...

(2a) Ein Bescheid nach § 201 BAO ist nicht zu erlassen, ...

(2b) Der Beitragsschuldner hat in der Anmeldung auch die Menge an übernommenen Abfällen anzugeben, die gemäß § 3 Abs. 2 und 4 beitragsfrei sind und eine Kopie der Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 beizulegen.

(3) Ein gemäß § 201 BAO, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegter Beitrag hat den in Abs. 2 genannten Fälligkeitstag.

§ 9a. (1) ... aufgeschlüsselt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4,

...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage, getrennt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4a, sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. ...

§ 9. (1) ...

(1a) Ein Inhaber einer Anlage, in der eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgenommen wird, hat dem zuständigen Hauptzollamt seinen Namen und die Anschrift der Anlage zu melden, wenn

1. der Inhaber vor dem 1. Jänner 2005 noch keine Anmeldung betreffend Altlastenbeiträge abgegeben hat,
2. der Inhaber einer Anlage wechselt; in diesem Fall hat der neue Inhaber die Meldung abzugeben,
3. eine Anlage nach dem 1. Jänner 2005 erstmals in Betrieb genommen wird.

Die Meldung ist im Fall der Z 1 bis spätestens 31. Jänner 2005, im Fall der Z 2 innerhalb von einem Monat nach dem Inhaberwechsel und im Fall der Z 3 innerhalb von einem Monat nach der erstmaligen Inbetriebnahme zu erstatten. Weiters ist die Einstellung, die Unterbrechung und die Wiederaufnahme des Betriebs dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich zu melden.

(2) ...

(2a) Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, ist nicht zu erlassen, ...

(2b) Der Beitragsschuldner hat in der Anmeldung auch die Menge der übernommenen Abfälle anzugeben, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 1a bis 4 beitragsfrei sind und eine Kopie der Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 oder 4 beizulegen.

(3) Ein gemäß § 201 BAO festgelegter Beitrag hat den in Abs. 2 genannten Fälligkeitstag.

§ 9a. (1) ... aufgeschlüsselt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4a,

...

Geltende Fassung:

(2) Die Behörden, die das langfristige Ablagern, das Verfüllen oder das Lagern von Abfällen bewilligen, haben dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie des Bewilligungs- sowie des Kollaudierungsbescheides zu übermitteln. Die für die Aufsicht von Deponien zuständigen Behörden haben jeweils spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres Daten über die im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt abgelagerten Abfallmengen, gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallart (Bezeichnung, Abfall-Schlüsselnummer), dem zuständigen Hauptzollamt zu übermitteln. Erstmals sind diese Daten für das Jahr 1997 zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Bundesministerium für Finanzen die zum Zwecke der Erhebung der Altlastenbeiträge notwendigen Daten gemäß dem VIII. Abschnitt des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung betreffend die Beförderung von Abfällen zu einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes zu übermitteln.

(4) Die Zollbehörden haben den übrigen mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden die für diese Zwecke erforderlichen Daten zu übermitteln, sofern der Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht.

§ 10. (1) Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Hauptzollamtes des Bundes durch Bescheid festzustellen,

1. ob eine Sache Abfall ist,
2. ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,
3. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 oder welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt,
4. ob die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Behörden, die eine Deponie, ein Lager für Abfälle, eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, welche dem Geltungsbereich der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, unterliegen, eine Anlage zur Herstellung von Brennstoffprodukten aus Abfällen, ausgenommen eine Anlage zur Herstellung von Brennstoffprodukten ausschließlich aus nur mechanisch behandelten Frischholzabfällen, oder das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeangepassungen oder den Bergversatz mit Abfällen genehmigen, haben dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie des Bewilligungsbescheides, im Fall der Deponie auch eine Kopie des Überprüfungsbescheides, zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Bundesministerium für Finanzen die zum Zweck der Erhebung der Altlastenbeiträge notwendigen Daten

1. der Meldungen gemäß § 21 Abs. 4 AWG 2002 und
2. gemäß dem 7. Abschnitt des AWG 2002 betreffend die Beförderung von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes

zu übermitteln.

(4) Die Zollbehörden haben den übrigen mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes oder mit dem Vollzug des AWG 2002 betrauten Behörden die für diese Zwecke erforderlichen Daten zu übermitteln, sofern der Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht.

§ 10. (1) Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Hauptzollamtes des Bundes durch Bescheid festzustellen,

1. ob eine Sache Abfall ist,
2. ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,
3. ob eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt,
4. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
5. ob die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 nicht anzuwenden,
6. welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt.

Geltende Fassung:

(2) Der Bescheid ist unverzüglich an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln. Unbeschadet des § 68 Allgemeines Verfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, kann ein Bescheid gemäß Abs. 1 vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

1. der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist.

§ 11. (1) ...

(2) Das Beitragsaufkommen ist zu verwenden

1. bis 5.
6. zur Finanzierung der für die Abgeltung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, in der jeweils geltenden Fassung für die Abwicklung der Altlastenförderung (§§ 29 ff UFG) entstehenden Kosten.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister ... keine Kostentragungspflicht.

(4) Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2001 und 2002 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 in der jeweils geltenden Fassung, bei Altlasten erforderlich sind, ...

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Der Bescheid samt einer Kopie der Akten des Verwaltungsverfahrens ist unverzüglich an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Unbeschadet des § 68 des Allgemeinen Verfahrensrechts 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, kann ein Bescheid gemäß Abs. 1 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

1. der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist.

Die Zeit des Parteigehörs ist nicht in die Frist einzurechnen.

§ 11. (1) ...

(2) Das Beitragsaufkommen ist zu verwenden

1. bis 5.
6. zur Finanzierung der für die Abgeltung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, für die Abwicklung der Altlastenförderung (§§ 29 ff UFG) entstehenden Kosten.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister ... keine Kostentragungspflicht. Für die Besorgung der Aufgaben des Landeshauptmanns gemäß § 13 können angemessene Vorschüsse geleistet werden. Die Endabrechnung des Landeshauptmanns mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat längstens zwei Monate nach Vorliegen der Endabrechnung des Auftragnehmers zu erfolgen.

(4) Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2001 und 2002 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, bei Altlasten erforderlich sind, ...

Geltende Fassung:

§ 17. (1) Der Landeshauptmann ist zuständige Behörde zur Entscheidung über die zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 21a, 30 bis 35 und 138 Wasserrechtsgesetz 1959, in der jeweils geltenden Fassung, §§ 79, 79a und 83 Gewerbeordnung 1973, in der jeweils geltenden Fassung, sowie gemäß des § 32 Abfallwirtschaftsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in Verfahren nach Wasserrechtsgesetz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Verfahren nach der Gewerbeordnung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und in Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

§ 19. (1) ...

(2) Für die Entschädigung und das Verfahren gelten nach Maßgabe des Abs. 3 die §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 20. (1) Wer Abfälle langfristig ablagert, mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt, Geländeanpassungen vornimmt, Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes befördert, hat sich geeigneter Meßeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle (§ 3) zu bedienen. ...

(2) Wer eine Deponie oder ein beitragspflichtiges Lager betreibt, hat dieses

1. zu umzäunen und gegen unbefugtes Betreten abzusichern,
2. während der Betriebszeiten für die Übernahme des Abfalls durch geschultes Personal zu sorgen,

§ 23a. (1) ...

(2) Bis zum Inkrafttreten einer ergänzenden oder verändernden Verordnung gemäß § 2 Abs. 6 gelten als gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes jene Abfälle, die in der Verordnung, BGBl. Nr. 49/1991, angeführt sind.

§ 25. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 lauten in den §§ 6, 12 und 22 die Betragsangaben wie folgt:

statt 2,10 €.....	30
statt 5,80 €.....	80
statt 7,20 €.....	100
statt 10,90 €.....	150
statt 14,50 €.....	200
statt 21,80 €.....	300

Vorgeschlagene Fassung:

§ 17. (1) Der Landeshauptmann ist zuständige Behörde zur Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 21a, 30 bis 35 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, den §§ 79, 79a und 83 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, und den §§ 73 und 74 AWG 2002. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in Verfahren nach der GewO 1994 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und in Verfahren nach dem WRG 1959 und dem AWG 2002 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

§ 19. (1) ...

(2) Für die Entschädigung und das Verfahren gelten nach Maßgabe des Abs. 3 die §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, sinngemäß.

§ 20. (1) Wer eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 durchführt, hat sich geeigneter Messeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle zu bedienen. ...

§ 23a. (1) ...

Geltende Fassung:

statt 29,00 €.....	400
statt 43,60 €.....	600
statt 65,00 €.....	900
statt 87,00 €.....	1 200
statt 21 800,00 €.....	300 000
statt 36 300,00 €.....	500 000
statt 22 000 000,00 €.....	300 000 000

Art. VII

(8)

1. bis 2. ...
3. § 2 Abs. 5 Z 4 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Anlage 1**Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht**

...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 26. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Art. VII

(8)

1. bis 2. ...
3. § 3 Abs. 1a Z 7 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(12)

1. Die §§ 10 Abs. 2 und 12 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.
2. § 2 Abs. 4 bis 7, 16 und 17, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4, § 6 Abs. 1, 2, 4, 4a und 6, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1a und 2a bis 3, § 9a Abs. 1 bis 4, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 23a Abs. 2, § 25, § 26 und die Anlage 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Anlage 1**Teil 1****Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht**

...

Teil 2**Anforderungen an Bodenaushubmaterial**

Bodenaushubmaterial hat die Anforderungen des Teils 1 mit folgenden Abweichungen einzuhalten:

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

1. Bei der Untersuchung ist keine Unterscheidung zwischen Grob- und Feinanteil erforderlich.
2. Der Gesamtgehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff (TOC gesamt) beträgt maximal 0,3% der Trockenmasse und der TOC im Eluat mit einem Flüssig-Fest-Verhältnis (l/s) von 10 beträgt maximal 100 mg/kg in der Trockenmasse; bei der Bestimmung des TOC darf keine Absiebung organischer Bestandteile erfolgen.

Anlage 2

**Anforderungen an bestimmte Baurestmassen, die im
Zusammenhang mit einer Baumaßnahme verwendet werden**

Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist und die folgenden Werte nicht überschritten werden und der pH-Wert zwischen 7,5 und 12,5 liegt:

Parameter	Eluat mit l/s = 10	Gesamtgehalt
Elektrische Leitfähigkeit	150 [†] mS/m	
Antimon	0,06 mg/kg TM	
Arsen	0,5 mg/kg TM	30 mg/kg TM
Barium	20 mg/kg TM	
Blei	0,5 mg/kg TM	100 mg/kg TM
Cadmium	0,04 mg/kg TM	1,1 mg/kg TM
Chromgesamt	0,5 mg/kg TM	90 mg/kg TM
Kupfer	2 mg/kg TM	90 mg/kg TM
Molybdän	0,5 mg/kg TM	
Nickel	0,4 mg/kg TM	55 mg/kg TM
Quecksilber	0,01 mg/kg TM	0,7 mg/kg TM
Selen	0,1 mg/kg TM	
Zink	4 mg/kg TM	450 mg/kg TM
Ammonium-N	8 mg/kg TM	
Chlorid	800 mg/kg TM	
Fluorid	10 mg/kg TM	
Nitrit-N	2 mg/kg TM	
Sulfat-SO ₄	3500 mg/kg TM	

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Sulfat-SO ₄	3500	mg/kg TM	
Summe KW	5	mg/kg TM	
Phenolindex	1	mg/kg TM	
TOC ⁵	500	mg/kg TM	
Abdampfrückstand ⁶	4000	mg/kg TM	
? 16 PAK (EPA)			10 mg/kg TM